Stadt Heilbronn · Postfach 34 40 · 74024 Heilbronn

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Kaiserstraße 1
74072 Heilbronn

Per Allgemeinverfügung

Ansprechpartner Herr Schwihel
Zimmer 3.04
Telefon 07131 56-2031
Telefax 07131 56-3197
E-Mail Michael.Schwihel@heilbronn.de

Ihr Schreiben vom — Datum 14.11.2026
Ihr Zeichen — Unser Zeichen

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen „Eingriffsbefugnisse im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LKatSG)“ vom 11.11.2026 sowie vom 12.11.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heilbronn als untere Katastrophenschutzbehörde erlässt auf Grundlage von § 46 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 LKatSG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Eingriffsbefugnisse im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LKatSG)“ vom 11.11.2026 wird hiermit aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung „Eingriffsbefugnisse im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LKatSG)“ vom 12.11.2026 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:
Am 11.11.2026 musste aufgrund des Kampfmittelfunds im Bereich Schollenhalde und dem anschließenden sicheren Transport zum Sprenggebiet Krämerschlag eine Außergewöhnliche Einsatzlage festgestellt werden. Zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ordnete die unterzeichnende Behörde mit Verfügung vom 11.11.2026 die Sperrung (Verbot des Betretens, des Befahrens und des Überfliegens) im Bereich des Fundorts Schollenhalde und mit Verfügung vom

12.11.2026 die Sperrung (Verbot des Betretens, des Befahrens und des Überfliegens) sowie die Evakuierung des betroffenen Sicherheitsbereichs um den Sprengort an.

Nach den aktuellen Feststellungen der Einsatzleitung vor Ort sowie der beteiligten Fachbehörden ist die Gefahrenlage mittlerweile beseitigt. Alle aufgefundenen Kampfmittel wurden an den Sprengort transportiert. Die dort vorgesehene kontrollierte Sprengung der Kampfmittel ist erfolgreich abgeschlossen. Somit besteht für die Bevölkerung keine Gefahrenlage mehr und der Grund für die Verfügungen vom 11.11.2026 und vom 12.11.2026 entfällt.

Die betroffenen Grundstücke, Gebäude und öffentlichen Verkehrsflächen dürfen wieder im allgemein zulässigen Umfang betreten, befahren, überflogen und genutzt werden.

Bekanntmachungshinweis
Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Schwihel